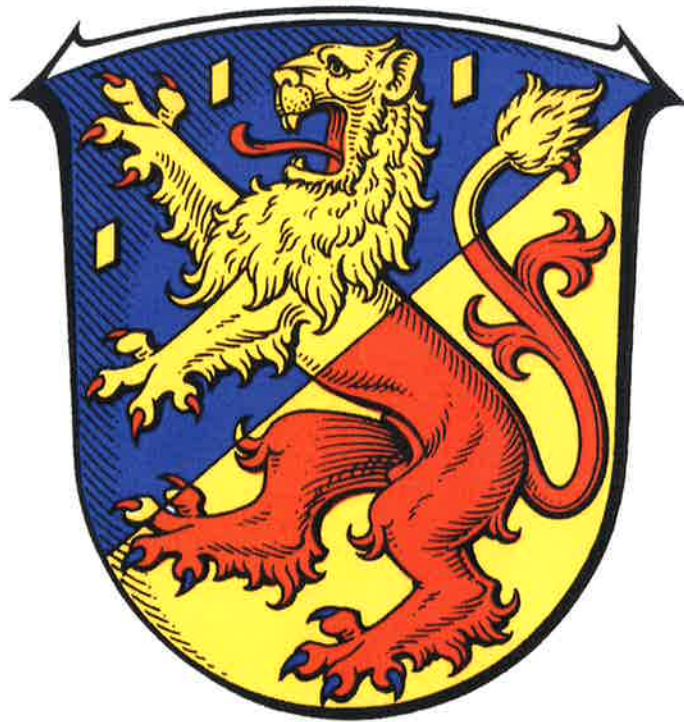


WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

GEMEINDE HOHENSTEIN



Kalkulation

kostendeckender Wassergebühren

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	3
4. Ergebnis	6
Anlage I: Kalkulation Wassergebühren 2019 und 2020	
Anlage II: Allgemeine Auftragsbedingungen	

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation einer Wassergebühr für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
Gemeinde Hohenstein

Seite 1

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Hohenstein

beauftragte uns, eine kostendeckende Gebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage II beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Wasserversorgung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Unserer Kalkulation lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 und 2018
- Entwurf des Haushaltsplans 2019
- Investitionsplanung 2019 und 2020
- Nachkalkulationen für die Jahre 2015 und 2016
- detaillierter Anlagespiegel zum 31. Dezember 2017

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation (Anlage I) zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Plandaten 2019 abgeleitet, soweit diese nach KAG zu berücksichtigen sind. Diese schrieben wir mit einer angenommenen Kostensteigerung von 2,0 % p. a. fort und bildeten einen Durchschnittswert für die Jahre 2019 und 2020.

Nachfolgend werden die Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Reparatur und Instandhaltung

Der Planansatz 2019 enthält zusätzlich 90.000 € für die Sanierung des Hochbehälters Hennethal. Dieser Betrag wurde bei der Fortschreibung für 2020 nicht berücksichtigt.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen sowie passivierte Beiträge und Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben. Die Abschreibungen und Auflösungsbeträge der Zugänge schätzten wir anhand der geplanten Investitionen und deren betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
<u>Restbuchwert 31.12.2017</u>	<u>2.209.076,37 €</u>	<u>1.038.026,67 €</u>	<u>1.171.049,70 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2018	130.600,00 €	22.792,50 €	107.807,50 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2018	183.030,44 €	64.889,98 €	118.140,46 €
<u>voraussichtlicher Restbuchwert 31.12.2018</u>	<u>2.156.645,93 €</u>	<u>995.929,19 €</u>	<u>1.160.716,74 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2019	12.500,00 €	0,00 €	12.500,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2019	184.280,44 €	64.889,98 €	119.390,46 €
<u>voraussichtlicher Restbuchwert 31.12.2019</u>	<u>1.984.865,49 €</u>	<u>931.039,21 €</u>	<u>1.053.826,28 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2020	184.280,44 €	64.889,98 €	119.390,46 €
<u>voraussichtlicher Restbuchwert 31.12.2020</u>	<u>2.169.145,93 €</u>	<u>866.149,23 €</u>	<u>1.302.996,70 €</u>

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2020 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse und Beiträge finanzierte Anlagekapital für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 1.231.856,72 €. Bei der

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation einer Wassergebühr für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
Gemeinde Hohenstein

Seite 4

Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen Zinssatz von 4,0 % herangezogen. Dies entspricht der im Haushaltsplan 2019 berücksichtigten kalkulatorischen Verzinsung. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 49.300 € p. a. Bei der Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 und 2018 wurde ebenfalls ein Zinssatz von 4,0 % zu Grunde gelegt.

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG sind Beiträge analog der Abschreibungen der Investitionen, für die sie erhoben wurden, aufzulösen und gebührenmindernd zu berücksichtigen. Für Zuschüsse Dritter gilt diese Vorschrift nicht, weshalb diese Auflösungsbeiträge aus Betracht blieben.

Die Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen wurden auf Grundlage des aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde ausgewerteten Anlagespiegels zum 31. Dezember 2017 ermittelt. Die noch nicht erfassten Investitionen der Jahre 2018 bis 2020 rechneten wir hinzu.

Berücksichtigung der Gebührenunterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraum bestehende Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 sind entsprechend zumindest die Gebührenüber- und -unterdeckungen bis 2015 auszugleichen.

Jahr	Unter-/ Überdeckung lfd. Jahr	Ausgleich Vorjahre	Vortrag auf Folgejahre	Ausgleich bis
Nachkalkulation 2015	351.254,57 €	-345.113,30 €	6.141,27 €	2020
Nachkalkulation 2016	373.597,36 €	0,00 €	373.597,36 €	2021
Summe Vortrag Gebührenüberdeckung			379.738,63 €	

Mit der hohen Gebührenüberdeckung des Jahres 2015 konnten alle Unterdeckungen aus den Vorjahren ausgeglichen werden. Es verblieb eine Überdeckung von 6.141,27 €, die bis zum Jahr 2020 ausgeglichen werden muss. Das Jahr 2016 wies ebenfalls eine hohe Gebührenüberdeckung in Höhe von 373.597,36 € aus. Diese wird in Abstimmung mit der

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation einer Wassergebühr für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
Gemeinde Hohenstein

Seite 5

Verwaltung in der Höhe in die Kalkulation für die Jahre 2019 bis 2020 einbezogen, die zur Beibehaltung der aktuellen Gebühr erforderlich ist. Je Jahr entspricht dies einem Betrag von 163.129,36 €. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 47.338,64 € ist bis zum Jahr 2021 auszugleichen.

Ermittlung der Wassermenge

Die für den Kalkulationszeitraum angenommene Wassermenge von rund 226.500m³ entspricht der Annahme der Kalkulation für die Jahre 2017 und 2018. Nach Auskunft der Verwaltung ergaben sich keine wesentlichen Änderungen bei der Wasserabgabe.

4. Ergebnis


Bei gleichbleibenden Grundgebühren resultiert aus der Kalkulation folgende Wassergebühr:

Kostendeckende Wassergebühr 2019 und 2020 **3,40 €/m³**
(3,64 €/m³ inkl. Umsatzsteuer)

Rechnerisch ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe von 4,13 €/m³ (4,42 €/m³ inkl. Umsatzsteuer). Durch den Abbau der Überdeckungen der Jahre 2015 und 2016 (anteilig) kann die Gebühr für die Jahre 2019 und 2020 stabil gehalten werden. Nach dem Abbau dieser Überdeckungen ist für die Jahre ab 2021 mit deutlich höheren Gebühren zu rechnen.

Für Rückfragen und Erläuterungen, auch gegenüber den politischen Gremien, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wiesbaden, den 25. September 2018


Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Kalkulation Wassergebühren 2019 und 2020 Gemeinde Hohenstein

		<u>2019-2020</u> €
<u>Kosten</u>		
1. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		489.900,00
Strombezugskosten		68.600,00
Fremdwasserbezugskosten		101.000,00
Reparatur und Instandhaltung		235.800,00
sonstige Sach- und Dienstleistungen		84.500,00
2. Personalaufwand		249.000,00
3. Abschreibungen		184.300,00
4. Interne Leistungsverrechnung allg. Verwaltung		86.200,00
5. Sonstige Steuern		700,00
6. Verzinsung des Kapitaleinsatzes	4,00%	49.300,00
<u>Kosten gesamt</u>		<u>1.058.700,00</u>
 <u>Erträge</u>		
1. Auflösung der Sonderposten aus Ertragszuschüssen		38.500,00
2. Sonstige betriebliche Erträge und akt. Eigenleistungen		26.300,00
3. Eigenanteil Löschwasser		31.800,00
<u>Erträge gesamt</u>		<u>96.600,00</u>
zu deckende Kosten		962.100,00
davon Grundgebühr		25.800,00
Bemessungsgrundlage		936.300,00
 <u>Wassergebühr</u>		
Wasserabgabe in m ³		226.500
kostendeckende Gebühr (€/m ³)		4,13
kostendeckende Gebühr inkl. Umsatzsteuer (€/m ³)		4,42
 <u>Wassergebühr unter Berücksichtigung Überdeckung Vorjahre</u>		
durch Gebühr zu deckende Kosten		936.300,00
Überdeckung 2015	6.141,27 €	
Ausgleich bis 2020		-3.070,64
Überdeckung 2016	373.597,36 €	
Ausgleich bis 2021 (anteilig berücksichtigt)		-163.129,36
zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung Vorjahre		770.100,00
Wasserabgabe in m ³		226.500
kostendeckende Gebühr Trinkwasser (€/m ³)		3,40
kostendeckende Gebühr inkl. Umsatzsteuer (€/m ³)		3,64

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.